

RS OGH 1990/10/23 10ObS138/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1990

Norm

ASVG §124 Abs3

ASVG §133 Abs2

Rechtssatz

Für einen in einer im § 124 Abs 3 genannten Anstalt untergebrachten Pensionisten besteht nur insoweit kein Anspruch auf ärztliche Hilfe und Heilmittel gegen den Träger der Krankenversicherung, als er im Rahmen seiner gesamten Anstaltsbetreuung ärztliche Hilfe und Heilmittel im ausreichenden und zweckmäßigen Ausmaß (tatsächlich) erhält. Inwieweit der Träger der Anstalt verpflichtet wäre, dem Pensionisten (ausreichende und zweckentsprechende) ärztliche Hilfe und Heilmittel in der Anstalt im Rahmen seiner Gesamtbetreuung zu erbringen, ist für dessen Leistungsanspruch gegen den Krankenversicherer ohne Bedeutung. (Hier: Hämodialysebehandlung, die nur unter intensiver ärztlicher und pflegerischer Überwachung in mit entsprechend ausgestatteten Dialysegeräten ausgestatteten Dialysezentren vorgenommen werden kann, die nicht einmal in allen Krankenanstalten eingerichtet sind.)

Entscheidungstexte

- 10 ObS 138/90
Entscheidungstext OGH 23.10.1990 10 ObS 138/90
Veröff: SZ 63/182 = JBI 1991,261 = SSV-NF 4/130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0084797

Dokumentnummer

JJR_19901023_OGH0002_010OBS00138_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at